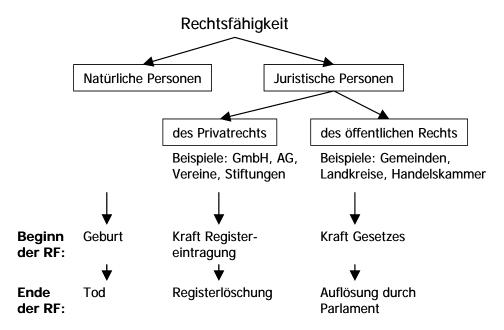
Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten (z. B. Grundrechte, Recht auf Eigentum) und von Pflichten (z. B. Schulpflicht, Steuerpflicht, Wehrpflicht) zu sein. So sind alle Menschen von der Geburt bis zu ihrem Tod rechtsfähig (§ 1 BGB). Aber auch juristische Personen sind rechtsfähig:



Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen.

- Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind Menschen **geschäftsunfähig** (§104 BGB) sie können also keine wirksamen Rechtsgeschäfte abschließen (§ 105 BGB). Unabhängig vom Lebensalter können Menschen auch per Gerichtsbeschluss für geschäftsunfähig erklärt werden, z.B. aufgrund dauernder Geisteskrankheit.
- Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr sind Menschen **beschränkt geschäftsfähig**. Prinzipiell bedürfen die Willenserklärungen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung kann vor (Einwilligung) (§ 107 BGB) oder nach (Genehmigung) der Abgabe der Willenserklärung erfolgen. Solange die Genehmigung nicht erfolgt, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Dieser Zustand endet mit Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung (§ 108 BGB).

In folgenden Fällen bedarf es jedoch keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters:

- Der Betroffene hat nur rechtliche Vorteile (z.B.: Schenkung) (§197 BGB)
- Der Betroffene verwendete Mittel, die er zur freien Verfügung (Taschengeld) gestellt bekommen hat (§ 110 BGB)
- Die Willenserklärung wird im Rahmen eines genehmigten Arbeitsverhältnisses oder selbstständigen Erwerbsgeschäfts geäußert (§§ 112, 113 BGB).

Unabhängig vom Lebensalter können Menschen auch per Gerichtsbeschluss für beschränkt geschäftsfähig erklärt werden, z. B. aufgrund Rauschgiftsucht oder Geistesschwäche.

- Ab dem 18. Lebensjahr sind Menschen **unbeschränkt geschäftsfähig**, ihre Willenserklärungen sind prinzipiell gültig.

Der Sinn dieser Einschränkungen besteht darin, Kinder und Jugendliche vor Entscheidungen zu schützen, die zu ihrem Nachteil sind.

